jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/31 94/16/0132

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1995

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33 TP5 idF 1976/668;
GebG 1957 §33 TP9;

Rechtssatz

§ 33 TP9 GebG enthält im Gegensatz zu § 33 TP 5 GebG idF 1976/668 keine ausdrückliche gesetzliche Anordnung hinsichtlich der Aliquotierung bestimmter einmaliger Leistungen in Verträgen auf unbestimmte Dauer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160132.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at